

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lastra a Signa – Münster Partnerschaftsverein e. V. „
- (2) Sitz des Vereins ist Münster. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern im Allgemeinen und den Menschen der beiden Gemeinden Lastra a Signa, Provinz Florenz, Italien, und Münster, Landkreis Darmstadt-Dieburg im Besonderen.
- (2) Die Schwerpunkte dabei sind die Völkerverständigung, der Jugendaustausch und die Entwicklung freundschaftlicher und kultureller Beziehungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss unter Verwendung des Aufnahmeantrages des Vereins schriftlich beantragt werden.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich an.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand bestmöglich in seiner Arbeit gemäß dem Vereinszweck.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und möglichst im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Regelungen gemäß (2) bis (4) enthält.
- (2) Es können unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden für a) natürliche Personen, und b) juristische Personen.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht beschließen.

## **§7 Organe des Vereins sind**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Jahresberichte entgegennehmen und beraten,
  - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl des Vorstands,

- e. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann zusätzlich auch durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt, mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Münster und Ortsteil Altheim“, sowie im „Münsterer Anzeigenblatt“ erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Anträge der Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, möglichst in schriftlicher Form. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder und unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird.
- (5) Der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Die Mitglieder erhalten das Protokoll innerhalb einer angemessenen Frist.

## **§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem oder mehreren anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu machen. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. eine/ein Vorsitzende/r
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c. ein/eine Rechner/in
  - d. ein/eine Schriftführer/in
  - e. bis zu vier Beisitzer/innen
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils eine der Personen unter (1)a. und (1)b. und insgesamt mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein. Der/die Schriftführer/in oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied fertigt über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes jeweils ein Sitzungsprotokoll an, das in der jeweiligen Folgesitzung abgestimmt und beschlossen wird.
- (6) Der Vorstand liefert in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu den Tätigkeiten, Aktionen und Beschlüssen sowie zur Kasse.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münster, welche das erworbene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.